

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Simonswolde

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Simonswolde“.

§ 2

1. Der Verein unterstützt die Grundschule Simonswolde finanziell bei Anschaffungen, die den Schülern/Schülerinnen unmittelbar zu Gute kommen.
2. Er unterstützt musisch-kulturelle Projekte, die über den normalen Unterricht hinausgehen.
3. Er trägt zum Schulleben bei.

§ 3

Sitz des Vereins ist Simonswolde. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, der sich aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Theaterbeauftragten zusammensetzt. Für alle vier sind Vertreter zu wählen, die dem Vorstand mit Sitz und Stimme angehören. Ergänzt wird der Vorstand durch ein Mitglied des Lehrkörpers der Grundschule Simonswolde. Der Verein kann nach außen hin rechtswirksam nur von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden. Gleichzeitig mit dem Vorstand sind jeweils zwei Kassenrevisoren zu wählen.

§ 5

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Sie sind jederzeit wählbar. Ihre Amtsperiode verlängert sich über das jeweilige zweite Schuljahr hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Anschaffungen durch den Vorstand nur über vorhandene Barmittel. Soweit dabei die Barmittel des Vereins überschritten werden, haftet der jeweilige Vorstand unter Freistellung aller übrigen Vereinsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch.

§ 7

Der Vorstand überträgt die angeschafften Gegenstände in das Eigentum des Schulträgers unter der Bedingung, dass sie ausschließlich der Grundschule Simonswolde zu Gute kommen.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Verein ist zahlenmäßig nicht begrenzt und nicht an persönliche Voraussetzungen gebunden. Über Mitgliedschaftsanträge, die nach der Gründungsversammlung gestellt werden, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Zugang bei einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft ist jederzeit kündbar. Die Kündigung hat schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Kalendermonat. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.

§ 9

Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 EURO für jeden Kalendermonat. Darüber hinaus kann jeder einen höheren Beitrag leisten. Der Beitrag ist vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 10

Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch persönliches Anschreiben oder Mitteilung in den örtlichen Tageszeitungen. Auf Verlangen von jeweils zehn Vereinsmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zehn Tagen einzuberufen.

§ 11

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch die Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Satzungsänderungen
- c) Beitragserhöhungen
- d) Weisungen an den Vorstand über die Verwendung vorhandener Barmittel.

Der Vorstand kann ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung im Laufe des Geschäftsjahres über 1.500,00 EURO verfügen, aber höchstens über ein Drittel des Guthabens zur Zeit der Jahreshauptversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden bzw. von einem Vorstandsmitglied geleitet. Soweit die Mitgliederversammlung über die Entlastung und Wahl eines neuen Vorstandes beschließt, obliegt die Leitung einem durch die Versammlung gewählten Vereinsmitglied.

§ 14

Im Falle einer Auflösung des Vereins gehen die von ihm angeschafften Gegenstände endgültig auf den Schulträger über.

§ 15

Soweit die vorstehenden Paragraphen keine abweichende Regelung enthalten, sind die gesetzlichen Vorschriften der §§ 21 bis 53 BGB Bestandteil dieser Satzung

gez. Der Vorstand